GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

| **Vorlage 108 /XII.L.** | |
|---|---|
| Datum: | 28.01.2026 |

An den

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinderat | **Sitzungstag:** | 03.02.2026 |

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

---

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Bauen im Außenbereich**
Errichtung einer Erdaufschüttung / Abgrabung zur Lagerfläche sowie Errichtung von 2 Überseecontainern mit Überdachung auf dem Grundstück Gemarkung Zingsheim Flur 7 Nr. 29

---

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat zieht die Angelegenheit an sich und beschließt, das Einvernehmen sowohl zum Antrag auf Errichtung einer Erdaufschüttung / Abgrabung hinzu einer Lagerfläche als auch zum Antrag auf Errichtung von 2 Überseecontainern mit Überdachung, auf dem Grundstück Gemarkung Zingsheim Flur 7 Nr. 29, gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

**Begründung:**

Der Gemeinde liegt sowohl ein Antrag auf Errichtung einer Erdaufschüttung / Abgrabung hinzu einer Lagerfläche als auch ein Antrag auf Errichtung von 2 Überseecontainern mit Überdachung, auf dem Grundstück Gemarkung Zingsheim Flur 7 Nr. 29 vor.

Die o.g. Grundstück liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagenabrundungssatzung von Zingsheim und wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Teile der Aufschüttung bzw. Abgrabung und die zwei Überseecontainer sollen in dem Bereich des Grundstückes errichtet werden, der zum Außenbereich nach § 35 BauGB zählt.

Dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Darüber hinaus muss das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die o.g. Grundlagen sind aus Sicht der Verwaltung gegeben und werden final durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

Entsprechende Planunterlagen sind zur Verdeutlichung der Gesamtsituation als Anlage beigefügt.

gez. Crump

_____

Bürgermeister